

Mündliche Anfrage von Herrn Dr. Schulz in der Sitzung des Sozialausschusses am 14.06.2018 zu TOP 8.2 Bericht des Jobcenter Köln für die Sitzung des Sozialausschusses am 06.09.2018

Wortlaut der Anfrage:

SB Herr Dr. Schulz merkt an, dass aktuell wenig Bewegung beim Integration Point sei. Gleichzeitig seien ihm verschiedene Fälle vorgetragen worden, dass Menschen mit Fluchterfahrung an den Integration Point gekommen seien. Diese hätten Fragen nach Anerkennung der Berufsunterlagen gehabt, und sie wären daraufhin mit der Begründung abgewiesen worden, dass die Übersetzung und Anerkennung der Unterlagen erst erfolgen könne, wenn die entsprechenden Sprachunterrichtungen B1 und B2 erfolgreich abgeschlossen worden seien. Er fragt, ob das so richtig sei, da damit eine zeitliche Verschiebung von mindestens einem halben Jahr verbunden sei, bis dann das Anerkennungsverfahren eingeleitet werde.

Antwort des Jobcenter Köln:

Die Anerkennungsberatung des IQ-Netzwerks ist für die im Integration Point betreuten Menschen zugänglich. Der Zugang besteht unabhängig vom bereits vorhandenen Sprachniveau. Zugangsvoraussetzung ist auch nicht das Vorhandensein von Zeugnissen, da auch Berufserfahrung aus dem Herkunftsland anerkannt werden kann. Der Zugang besteht für beide Rechtskreise (SGB II und SGB III) gleichermaßen.

Die Anerkennungsberatung im Integration Point ist an 3 Tagen in der Woche besetzt. Für die Integrationsfachkräfte sowie Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler besteht die Möglichkeit, Termine zu buchen.

Nach dem Termin bei der Anerkennungsberatung erhalten sowohl die Kundinnen und Kunden als auch die Integrationsfachkräfte sowie Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler eine schriftliche Handlungsempfehlung über die nächsten Schritte im Rahmen des Anerkennungsverfahrens.

Gleichzeitig gibt es jedoch Verfahren bei anerkennenden Stellen wie den Kammern (IHK und HWK), für die ein gewisses Sprachniveau Voraussetzung ist. Als Beispiel ist hier die Eignungsfeststellungsprüfung zu benennen.

Gez. Wagner